

Stenografischer Bericht

– öffentliche Anhörung –

56. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

8. März 2018, 9:59 bis 11:40 Uhr

Anwesend:

stellv. Vorsitzender Abg. Ulrich Caspar

CDU

Abg. Lena Arnoldt
Abg. Klaus Dietz
Abg. Dirk Landau
Abg. Bodo Pfaff-Greifenhagen
Abg. Claudia Ravensburg
Abg. Clemens Reif
Abg. Karin Wolf

SPD

Abg. Lisa Gnadl
Abg. Angelika Löber
Abg. Heinz Lotz
Abg. Regine Müller (Schwalmstadt)
Abg. Norbert Schmitt
Abg. Michael Siebel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Angela Dorn
Abg. Martina Feldmayer

DIE LINKE

Abg. Marjana Schott

FDP

Abg. Wiebke Knell

Fraktionsassistentinnen/Fraktionsassistenten:

Maximilian Gatzert (Fraktion der CDU)
 Achim Lotz (Fraktion DIE LINKE)
 Tobias Kress (Fraktion der FDP)

Landesregierung/Rechnungshof/Landtagskanzlei:

Ministerin Hinz
 und Team

Anzuhörende:

Institution	Name
Lauprecht RAe Notare	Dr. Tilman Giesen
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Herr Weber
Hessischer Städtetag	Sandra Schweitzer
Hessenwasser GmbH & Co. KG	Dr. Frank Hasche
Hessischer Bauernverband	Herr Koch
DWA Landesverband Hessen/Rheinland Pfalz/ Saarland	Vera Heckeroth
Verband kommunaler Unternehmen (VKU) Landesgruppe Hessen	Larissa Breitenbach
Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz (LDEW)	Horst Meierhofer Sebastian Exner
NABU – Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen	Mark Harthun
Landesfischereiverband Hessen	Winfried Klein
Schutzgemeinschaft Vogelsberg e. V. Geschäftsstelle	Dr. Hans-Otto Wack
Familienbetriebe Land und Forst e. V.	Carsten Thiel
Hessischer Waldbesitzerverband	Christian Raupach
Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen (VÖL)	Hans-Jürgen Müller
Bund Deutscher Milchviehhalter e. V.	Herr Arras
	Johannes Monath, Masterand JLU Gießen

Protokollierung: Sonja Samulowitz

Öffentliche mündliche Anhörung zu dem**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften
– Drucks. [19/5462](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage/ULA/19/47 –

(Teil 1 und Teil 2 verteilt am 16.02.18)

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar**: Ich eröffne die 56. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Ich darf besonders die Damen und Herren Abgeordneten des Hessischen Landtags begrüßen. Außerdem heiße ich die Vertreterinnen und Vertreter der zweiten Gewalt, der Exekutive, willkommen, an der Spitze Frau Staatsministerin Hinz. Ich begrüße natürlich auch alle anderen, insbesondere die Anzuhörenden, die heute zu uns gekommen sind. Vielen Dank dafür.

Sie können davon ausgehen, dass die Abgeordneten Ihre schriftlichen Stellungnahmen, die Sie uns erfreulicherweise schon eingereicht haben, gelesen und sich damit beschäftigt haben. Die mündliche Anhörung gibt Ihnen aber die Möglichkeit, noch auf einzelne Punkte besonders hinzuweisen. Aber es ergibt wenig Sinn, dass Sie die Punkte vortragen, die wir in den schriftlichen Stellungnahmen schon vorliegen haben. Sie können aber gern Ergänzungen vortragen oder uns weitere Hinweise geben. Es wäre nett, wenn Sie uns dann für Fragen zur Verfügung stehen könnten.

Damit wir das Ganze in einem angemessenen zeitlichen Rahmen bewältigen können, habe ich die Bitte, dass Sie, sofern er hier vorne noch nicht festgestellt werden konnte, zunächst Ihren Namen nennen, damit er im Protokoll erscheint. Es gibt ein Protokoll; die Sitzung wird aufgezeichnet. Das zu erwähnen ist auch wichtig. Dann habe ich die Bitte, dass Sie sich in Ihren mündlichen Beiträgen kurz fassen – maximal fünf Minuten –, damit wir das Ganze zeitökonomisch bewältigen können.

Als Erstem erteile ich dem Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebunds, Herrn Weber, das Wort. Bitte sehr.

Herr **Weber**: Vielen Dank für die Möglichkeit, heute noch einmal zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Grundsätzlich begrüßt der Hessische Städte- und Gemeindebund den Gesetzentwurf, der unter anderem dazu dient, die EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen.

Der Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht im Wesentlichen in drei Punkten zu kritisieren. Erstens. Unser eigener Umweltausschuss hat sich intensiv mit dem Gesetzentwurf befasst und lehnt das beabsichtigte Verbot der Ausweisung von Baugebieten in Gewässerstrandstreifen als unverhältnismäßig ab. Die bis dato geltende Rechtslage, die die Ausweisung von Baugebieten ausnahmsweise genehmigungsfähig gemacht hat, erscheint aus unserer Sicht zum Schutz der Gewässer vollkommen ausreichend.

Der zweite Kritikpunkt betrifft § 25 – nicht die eigentlich beabsichtigte Änderung, sondern die Tatsache, dass § 25 aus Sicht der Kommunen nicht ausreichend ist. In der Praxis treten immer wieder Fälle auf, in denen Private an einem Gewässer bauliche Anlagen errichten. Stellen Sie sich die klassische Uferstützmauer vor, die unter anderem dazu dient, das Baugrundstück besser ausnutzbar zu machen. Aufgrund der Tatsache, dass diese Ufermauern nicht nur dem privaten Interesse, sondern auch wasserwirtschaftlichen Zwecken, beispielsweise – wenn auch in sehr geringem Umfang – dem Schutz vor Hochwasser, dienen, unterfallen sie dem Rechtsregime der Gewässerunterhaltung, und die Gewässerunterhaltung ist, abgesehen von der Förderung des Landes, aus den Haushaltsmitteln der Städte und Gemeinden zu tragen.

Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist es daher nicht hinnehmbar, dass das Gesetz keine praktikable Möglichkeit bereitstellt, die eigentlichen „Profiteure“, also die privaten Bauherren, dieser Gewässerunterhaltungsmaßnahmen – d. h. der Sanierung der Uferstützmauern –, an deren Kosten zu beteiligen. Es werden hier – etwas überspitzt formuliert – aus Steuermitteln Maßnahmen finanziert, die eigentlich die privaten Grundstückseigentümer zu zahlen hätten.

Dritter Punkt. Der Städte- und Gemeindebund fordert nach wie vor die Abschaffung der Verpflichtung der Kommunen zur Überwachung der Zuleitungskanäle. Ich denke, die Argumente sind Ihnen allen hinlänglich bekannt. Ich möchte nur in aller Kürze darauf hinweisen, dass Hessen das einzige Bundesland ist, in dem Kommunen diese Verpflichtung tragen. In allen anderen Bundesländern ist das entweder vollständig unregelt, oder es ist hierfür eine Fachbehörde, im Regelfall die Wasserbehörde, zuständig. Das ist aus unserer Sicht auch sachgerecht, weil die Überwachung der Zuleitungskanäle kein Selbstzweck ist, sondern sie dient dem Schutz von Boden und Grundwasser. Der Schutz beider Rechtsgüter ist jedoch gesetzlich den Fachbehörden zugewiesen, d. h. den Wasser- und den Bodenschutzbehörden. Im Ergebnis führt die Rechtslage in Hessen dazu, dass die Fachbehörden entlastet und die Kommunen sachwidrig belastet werden. Im Übrigen verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Frau **Schweitzer**: Der Hauptregelungsgegenstand des Gesetzentwurfs ist die Regelung des Gewässerrandstreifens auch im Innenbereich. Hierzu kann ich sagen, dass wir dem nicht nur zustimmen, sondern dass wir selbst das seit mehreren Jahren gefordert haben. Insoweit befürworten wir diese Regelung.

Man muss sehen, dass die Regelungen im Hinblick auf den Gewässerrandstreifen letztlich, wie meine Kollege schon gesagt hat, der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dient – und natürlich auch dem Hochwasserschutz. Aber mit Blick auf die Wasserrahmenrichtlinie halten wir die zugunsten der Landwirtschaft vorgenommenen Einschränkungen bei den Verboten nicht für sinnvoll. Wir denken insbesondere an die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln – die differenziert gehandhabt wird – und auch an das Pflugverbot im Gewässerrandstreifen. Ich bin keine Spezialistin, aber vielleicht stelle ich mir gerade deswegen die Frage, ob diese unterschiedlichen Regelungen – was gilt innerhalb des 4-Meter-Streifens; was gilt innerhalb des 5-Meter-Streifens – überhaupt praktiziert und kontrolliert werden können. Hier hätten wir uns ein generelles Verbot innerhalb des 5-Meter-Streifens gewünscht.

Der Kritik meines Kollegen Weber hinsichtlich der Regelung zur Überwachung der Zuleitungskanäle kann ich mich voll und ganz anschließen. Ich möchte noch einmal betonen, dass wir seit ungefähr sieben Jahren über dieses Thema beraten und dass die Verunsicherung, die damals durch die „Aussetzung“ der EKVO bei den Kommunen ent-

standen ist, immer noch fortwirkt. Wir hätten uns gewünscht, dass der Gesetzgeber die Novellierung des Hessischen Wassergesetzes zum Anlass nimmt, diese Verpflichtung für die Kommunen abzuschaffen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass damit letztlich niemandem gedient ist. Die größeren Städte, die mit gutem Beispiel vorangegangen sind, hätten sich damals wahrscheinlich mehr Unterstützung seitens des Landes gewünscht, um bei den Bürgern mehr Akzeptanz für diese durchaus kostenträchtigen Maßnahmen zu finden. Die Kommunen, die das Thema bisher nicht angehen, berufen sich immer noch darauf, dass das Land mit der damaligen Aussetzung ein Signal gesetzt habe. Wir appellieren hier noch einmal an Sie, im Sinne der Kommunen eine entsprechende Regelung auch im Hessischen Wassergesetz zu verankern bzw. die geltende Regelung abzuschaffen.

Herr **Dr. Giesen**: Ich darf mich vorstellen: Ich bin Rechtsanwalt und Notar in Kiel, im hohen Norden. Darüber, dass ich hier zu Besuch sein darf, freue ich mich. Ich äußere mich als Sachverständiger und will meine Äußerungen auf zwei Punkte beschränken.

Der erste Punkt betrifft das Vorkaufsrecht, das ich ein wenig aus der notariellen Perspektive beleuchten will. Das Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinden, das für die Gewässerrandstreifen vorgesehen ist, bedeutet einen starken Eingriff in die Vertragsautonomie der Vertragsparteien. Es stellt sich die Frage, ob dieser Eingriff gerechtfertigt ist. Betroffen ist nicht nur das Schutzgut der Vertragsautonomie; je nach Vollzugsstadium des Vertrags geht es auch um das Eigentum. Wenn der Käufer eine Auflassungsvormerkung als Anwartschaftsrecht hat, ist es ein Eigentumsrecht. Auch die Verfügungsbefugnis des Verkäufers, sein Eigentum an denjenigen wegzugeben, den er sich ausgesucht hat, ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Schutzgut. Insofern müssen wir mit größtmöglicher Zurückhaltung und nach strenger Prüfung der Verhältnismäßigkeit an Regelungen wie diese herangehen.

Hinzu kommen all die emotionalen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte bei den Vertragsparteien. Beim Käufer werden oft jahrelange Anbahnungsbemühungen frustriert. Insofern ist das auch in der Praxis immer wieder ein sehr sensibler Punkt. Deswegen kommt es zunächst auf die rechtsstaatliche Bestimmtheit der Vorschrift an. Ich sehe da ein paar Punkte, die aufklärungsbedürftig sind.

Da ist zunächst der Grundstücksbegriff. Sie wissen, dass man da differenziert: Ein Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne ist all das, was unter einer laufenden Nummer im Grundbuch eingetragen ist. Es können sehr viele Flurstücke sein, die unter einer laufenden Nummer eingetragen sind. Auf diese Weise bekommt das Vorkaufsrecht grundsätzlich eine weite Erstreckung.

Es ist so geregelt, dass es sich nur auf die Flächen – ein zweiter Begriff nach der Gesetzesbegründung – bezieht, bei denen es für Teilflächen erforderlich ist. Das allerdings stellt den Vollzug regelmäßig vor Schwierigkeiten, weil das Grundstück vermessen werden muss: Das heißt, das Flurstück, das geteilt werden muss und bei dem das Vorkaufsrecht im Hinblick auf eine Teilfläche ausgeübt wird, muss vermessen werden. So etwas braucht Zeit. In dieser Zeit tritt die Fälligkeit nicht ein; der Verkäufer wartet auf sein Geld. Die Frage ist: Wer erteilt den Vermessungsauftrag? Wer zahlt die Vermessungskosten? Stehen die Vermessungskosten in einem angemessenen Verhältnis zum Kaufpreis? – Das sind ungeklärte Fragen.

Damit ist noch nicht die Frage der Preisbildung gelöst; denn auch der einheitliche Kaufpreis, der in aller Regel für das Vertragsobjekt im Ganzen gebildet wird, müsste aufgeteilt werden. § 437 BGB enthält den Hinweis, dass sich das nach Wertverhältnissen richten soll. Nun stellen Sie einmal das Wertverhältnis fest. Da ist eine sehr große Spanne drin. Das ist sehr streitanfällig. In dieser ganzen Zeit kann der Grundstückskaufvertrag nicht vollzogen werden. Das belastet die Vertragsparteien außerordentlich.

Das Vorkaufsrecht wird den Gemeinden zugestanden. Das ist jedenfalls in den Fällen nicht stringent, in denen die Gemeinden von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, die Pflicht zur Gewässerunterhaltung an andere zu übertragen, beispielsweise an Wasser- und Bodenverbände. Dann fallen die Inhaberschaft des Vorkaufsrechts und die Unterhaltungspflicht dann doch wieder – ausnahmsweise – auseinander.

Noch ein Punkt: Es wird nicht auf die Vorschriften des BauGB verwiesen, wie es sonst durchaus üblich ist. Das heißt, das Negativattest, das der Notar einholt, um den Vollzug zu beschleunigen, ist keine Voraussetzung. Es gibt eine relativ einfache Umgehung des Vorkaufsrechts; auch das sei hier gesagt. Wenn die Parteien eine GbR gründen, bei der der eine das Grundstück einbringt und der andere das Geld, und sie nach einem Jahr mit überkreuzten Einsätzen wieder auseinandergehen, ist das Eigentum am Grundstück woanders, ohne dass es einen Kaufvertrag gab. Dann läuft das Vorkaufsrecht ins Leere. Auch das ist verfassungsrechtlich bedeutsam.

Letzter Hinweis: Es gibt eine Einschränkung, wonach das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden darf, wenn es zum Schutz des Gewässers erforderlich ist. In der Praxis führt es dazu, dass, wenn der Kaufvertrag geschlossen ist und der Notar die Mitteilung über das Vorkaufsrecht gemacht hat, das Angebot kommt, eine Dienstbarkeit auf dem Grundstück hinzunehmen. Der Käufer überlegt es sich und sagt dann: Na ja, bevor ich Vermessungskosten auslöse und vielleicht sogar Gefahr laufe, mein Kaufobjekt ganz zu verlieren, schlucke ich lieber die Dienstbarkeit. – Dabei geht es darum, einen Mäander zu dulden oder das Pflügen zu unterlassen. Das wird dann zusätzlich im Grundbuch abgesichert. In dieser Situation wird nicht mehr die Frage gestellt, ob die Dienstbarkeit entgolten wird. Sie wird sozusagen einfach hingenommen: sozusagen als vor der Hand verfassungsrechtlich milderes Mittel, das sich aber nachher als Belastung herausstellt, die im Kaufpreis nicht einkalkuliert war.

Alle Punkte, die ich angesprochen habe, müssten eigentlich in der Gesetzesbegründung geklärt werden, wenn das vernünftig vollzogen werden soll. Aus meiner Sicht sind daraus verfassungsrechtliche Bedenken abzuleiten. – Erster Punkt.

Beim zweiten Punkt kann ich mich kurz fassen, weil ich auf die schriftliche Stellungnahme verweisen kann. In § 34 werden die Kooperationen in Bezug auf den Grundwasserschutz geregelt. Vor zehn Jahren wurde in diesem Haus eine bahnbrechende Idee entwickelt, nämlich dass man mit den Kooperationen zum Grundwasserstand ökonomische Instrumente auslösen könne. Die Grundidee ist, dass, wenn jemand durch gezielten Waldbau – gezielter Waldbau, nicht einfach irgendein Waldbau – die Grundwasserqualität verbessert, derjenige, der das Wasser nutzt, einen Vorteil erzielt und dass man das sogar handelbar gestalten kann.

Da gibt es Modelle. Man kann die Abgabenlasten reduzieren. Das wäre ein ökonomisches Instrument, um die Sache interessant zu machen. Es gibt Formulierungsvorschläge, die hier schon vor zehn Jahren geäußert wurden. Sie sind im damaligen Gesetzgebungsverfahren ein bisschen abgeschliffen worden. Jedenfalls ist die Forstwirtschaft bei den freiwilligen Kooperationen mit erwähnt worden. Ich sehe keinen Anlass – der Euro-

päische Gerichtshof hat die Wasserdienstleistungen gerade in diesem Sinne definiert –, das jetzt zurückdrehen. – Die Einzelheiten finden Sie, wie gesagt, in meiner schriftlichen Stellungnahme.

Herr **Dr. Hasche**: Ich darf ganz kurz auf die Anmerkungen eingehen, die mein Vorredner zu den Kooperationsverhalten gemacht hat. Hier ist eine Interpretation der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vorgenommen worden, die sicherlich fragwürdig ist; denn Wasserdienstleistungen sind mitnichten forstwirtschaftliche Maßnahmen. Wasserdienstleistungen sind – so hat es der Europäische Gerichtshof entschieden – Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Insofern ist das Bestreben, eine solche Kooperation einzugehen, in dem Sinne, wie es vorgetragen wurde, für die Forstwirtschaft eher fragwürdig.

Ich möchte aber an der Stelle darauf hinweisen, dass wir Wert darauf legen, die Regelungen zu den Wasserschutzgebieten an der einen oder anderen Stelle zu optimieren. Hier geht es auch um die Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Wir nehmen bei der Wasserversorgung immer stärker wahr, dass die Räume dichter werden und stärker in Anspruch genommen sind und dass der Schutz der Ressourcen im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung zu kurz kommt. Im Ergebnis hat sich das im Regionalplan gezeigt, aus dem Vorranggebiete für den Gewässerschutz herausgenommen wurden, insofern wäre es sehr hilfreich und sicherlich auch notwendig, gerade in den verdichteten einen Anspruch auf die Festsetzung von Wasserschutzgebieten zu normieren. Eine stärkere Forcierung in § 33 HWG wäre sinnvoll, um den Gewässerschutz in den Schutzgebieten auch sicher umsetzen zu können.

Da die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie stark im Vordergrund steht, ist es allerdings auch erforderlich, zu differenzieren, aus welchen Gründen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird. Insofern haben wir auch Vorschläge zu den weiteren Regelungen des § 33 des Hessischen Wassergesetzes gemacht; denn bei den Ausgleichspflichten oder bei den Kosten, die mit der Ausweisung der Wasserschutzgebiete verbunden sind, ist sicherlich zu differenzieren. Soweit die Anforderungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen, d. h. der Herstellung des guten chemischen Zustands des Grundwassers, ist eine Ausgleichspflicht sicherlich nicht von den Wasserversorgern zu leisten – was teilweise anzunehmen wäre. Um hier klare Grundlagen zu haben, sollte differenziert werden, sodass die entsprechenden Regelungen im § 33 des Hessischen Wassergesetzes vorhanden sind.

Des Weiteren werden in Wasserschutzgebieten zunehmend Flächen für Baumaßnahmen in Anspruch genommen, mit der Folge, dass dort erhöhte Anforderungen an Überwachungen auftreten. Auch hier haben wir im Zusammenhang mit den Regelungen für die Wasserschutzgebiete ein paar Vorschläge gemacht, wie man verursachergerecht Kosten zuordnen kann. Die Wasserversorgung erfüllt letztlich den Auffangtatbestand. Dort auch die Kosten zu platzieren, die durch die Maßnahmen Dritter verursacht wurden, ist sicherlich nicht sachgerecht. Wir kämen hier zu einer sachgerechteren Lösung, wenn die erhöhten Kosten, die in solchen Gebieten durch Baumaßnahmen anfallen, den Verursachern klar zugeordnet werden könnten. Auf diese Regelung, die wir vorgeschlagen haben, möchte ich noch hinweisen. Das ist unser Schwerpunkt.

Herr **Koch**: Bezug nehmend auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 2. Februar 2018 möchte ich an dieser Stelle nur einige Punkte ergänzend vortragen. Der erste Punkt betrifft den Anwendungsbereich des Gesetzes. Es steht zwar nicht auf der Agenda dieser

Gesetzesänderung; wir halten es aber für notwendig, darauf einzugehen; denn draußen besteht eine große Rechtsunsicherheit darüber, an welchen Gewässern – sprich: Be- und Entwässerungsgräben, Wegeseitengräben – diese Gewässerrandstreifen überhaupt bestehen und in welcher Form.

Das Hessische Wassergesetz hat unseres Erachtens den Mangel, dass zwar die Be- und Entwässerungsgräben sowie die Wegeseitengräben genannt werden, dann aber die Einschränkung „soweit sie wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung sind“ gemacht wird. Diese Einschränkung macht das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes nicht, sondern es setzt die Be- und Entwässerungsgräben sowie die Wegeseitengräben mit Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung gleich. Insofern ist das eine Einschränkung des Hessischen Wassergesetzes, die korrigiert werden müsste.

Der zweite Punkt bezieht sich auf den Gewässerrandstreifen. Die gesetzliche Regelung hinsichtlich der Abweichungsbefugnis, die im Entwurf vorgesehen ist, ist unseres Erachtens nicht klar. Die Abweichungsbefugnis bei Rechtsverordnungen müsste sich auf den Innenbereich und den Außenbereich erstrecken. Das kommt in § 23 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs nicht klar zum Ausdruck. Unseres Erachtens wäre es schon damit getan, wenn das Komma hinter „... betroffen ist“ verschwände und stattdessen hinter das Wort „Gemeinde“ gesetzt würde.

Dritter Punkt. Wenn Sie schon in Anlehnung an die Düngeverordnung ein Verbot der Anwendung von Düngemitteln im Gewässerrandstreifen – im 4-Meter-Teilbereich – festlegen wollen, müssen Sie konsequenterweise auch die Ausnahme, die die Düngeverordnung in § 5 Abs. 2 Satz 3 vorsieht, berücksichtigen, nämlich dass man mit Exaktstreugeräten bis zu einer Entfernung von 1 m von der Böschungsoberkante arbeiten kann.

Vierter Punkt. Wir lehnen es strikt ab, dass in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Wörter „der Land- und Forstwirtschaft“ gestrichen werden; denn die Land- und Forstwirtschaft kann durch Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern bzw. durch mangelhafte oder unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen sehr stark betroffen sein. Wenn z. B. Abflusshindernisse auftreten, kann das zu einer Vernässung der benachbarten Flächen führen. Im Übrigen: Wenn z. B. durch ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren eine Renaturierung festgelegt wird, sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft ebenfalls zu begutachten. Es stellt unseres Erachtens ein rechtspolitisches Abwägungsdefizit dar, dass die Land- und Forstwirtschaft hier nicht mehr berücksichtigt werden soll.

Ein weiterer Aspekt: Es werden andere Belange aufgezählt, z. B. die Erholung, die nicht gewässergebunden sind. Erholung wird nicht allein beim Wassersport gesucht. Deshalb ist das Argument, die Landwirtschaft sei nicht gewässergebunden, verfehlt.

Fünfter Punkt. Wir kritisieren bei § 69 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes, dass der Hessische Bauernverband dort nicht mehr im Zusammenhang mit den Gewässerschauen aufgeführt werden soll, sondern dass das durch den Begriff „landwirtschaftlicher Berufsstand“ ersetzt wird. Die Frage ist: Wer gehört zum landwirtschaftlichen Berufsstand, und wer bestimmt das im konkreten Fall? Üblicherweise werden Gesetzesänderungen und Gesetzesergänzungen vorgenommen, wenn sich in der Praxis ein Mangel gezeigt hat. Uns ist überhaupt nicht bekannt, dass die gegenwärtige Praxis zu irgendwelchen Unzulänglichkeiten geführt hat. Wir haben weder von den Vertretern der Gemeinden noch von denen der unteren Wasserbehörden und anderer Verbände und Institutionen gehört, dass der Hessische Bauernverband bei den Gewässerschauen nicht vertreten gewesen sei.

In der Praxis – damit komme ich zum Schluss – läuft es so, dass die Einladung an den Kreisbauernverband oder an den Regionalbauernverband geht. Es wird sofort mit dem oder der Ortsvorsitzenden telefoniert, und es wird dann jemand ausgesucht, der den Hessischen Bauernverband bei der Gewässerschau vertritt. Es ist also ein Verfahren, das sich bisher bewährt hat und bei dem es keine Hinweise auf irgendwelche Unzulänglichkeiten und somit keinen Anlass zur Kritik gegeben hat.

Frau **Heckeroth**: Ich bedanke mich, dass wir hier dabei sein können. Sie haben meiner Stellungnahme entnommen, dass wir mit der Entwicklung im Großen und Ganzen zufrieden sind, insbesondere vor dem Hintergrund einer Weiterführung bzw. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Insbesondere die Regelungen zum Gewässerrandstreifen sind nach unserer Auffassung überfällig und sollten weiterhin konsequent verfolgt werden. Auch der Bereich Kleinkläranlagen ist – ebenfalls zu unserer Zufriedenheit – zum Teil in Angriff genommen worden. Wir haben keine weiteren Anmerkungen dazu.

Frau **Breitenbach**: Im Namen der Vku-Landesgruppe Hessen bedanken wir uns für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. In der Vku-Landesgruppe Hessen sind insgesamt 146 kommunale Unternehmen organisiert, womit wir einen Großteil der kommunalen Wasserwirtschaft in Hessen vertreten. Im Namen der kommunalen Wasserwirtschaft begrüßen wir die geplante HWG-Änderung ausdrücklich. Insbesondere die geplante Stärkung der Regelung zum Gewässerrandstreifen sehen wir positiv. Sie geht in die richtige Richtung. Gleichzeitig bitten wir, die HWG-Änderung zu nutzen, um den Gewässerrandstreifen zu einem tatsächlich wirksamen Instrument des Gewässerschutzes zu machen. Dafür sind aus unserer Sicht weitere Anpassungen nötig.

Erstens sollten der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Gewässerrandstreifen verboten werden; Frau Schweitzer ist darauf schon eingegangen. Um das Ganze ein bisschen anschaulicher zu machen: Der Streifen von 4 m, auf dem ein Düngeverbot geplant ist, würde ungefähr von meinem Platz bis zu dem von Frau Schweitzer reichen. Wenn wir uns vor Augen führen, dass wir uns in der Natur befinden, wo es regnet, wo der Wind weht und wo es vielleicht sogar ein bisschen Gefälle gibt, erkennen wir, dass eine geschützte Fläche von 4 m nicht ausreicht, um einen Eintrag von Pflanzenschutzmitteln zu verhindern.

Wir möchten uns auch ausdrücklich gegen die von Herrn Koch genannte Ausnahmeregelung für Exaktstreugeräte aussprechen. Der Gewässerrandstreifen dient nicht allein der räumlichen Trennung der ausgebrachten Pflanzenschutzmittel und Düngemittel vom Gewässer, sondern er hat auch eine Filterwirkung. Diese Filterwirkung kann nur wirksam werden, wenn die entsprechende Fläche vorhanden ist. Zudem sollte unserer Meinung nach die aktuelle Ausnahme in § 23 HWG für Wundverschlussmittel zur Baumpflege und für Mittel zur Verhütung von Wildschäden gestrichen werden. Zum einen sind diese Mittel ähnlich schädlich wie Pflanzenschutzmittel, zum anderen gibt es wirksame natürliche Alternativen.

Zweitens fordern wir, dass nicht nur das Pflügen im Gewässerrandstreifen, sondern die Nutzung als Ackerbaufläche insgesamt verboten wird. In der Begründung des Gesetzestextes wird sehr richtig festgestellt, dass nur eine geschlossene Pflanzenschutzdecke die Abschwemmung von Boden verhindern kann. Ein Verbot des Pflügens ist aber nicht mit der Erhaltung einer geschlossenen Pflanzenschutzdecke gleichzusetzen. Vielleicht hat der eine oder andere von Ihnen schon einmal Bilder davon gesehen, was passiert, wenn sich nach einem Starkregenereignis eine Schlammlawine von einem Acker in ein

Gewässer ergießt. Das können wir nur verhindern, wenn wir eine wirksame Pufferschutzzone zwischen Acker und Gewässer haben. Dazu darf ein Teil des Gewässerrandstreifens nicht als Ackerland genutzt werden.

Im Übrigen enthalten die Landeswassergesetze von Nordrhein-Westfalen und auch Baden-Württemberg solche Regelungen. Dort ist die teilweise Nutzung des Gewässerrandstreifens als Ackerland verboten. Auch der Einwand, durch eine solche Regelung käme es zu einer Verknappung der landwirtschaftlichen Fläche in Hessen, ist nicht gerechtfertigt. Wir reden hier gerade einmal von 0,4 % der Gesamtackerfläche.

Drittens muss aus unserer Sicht vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie die Dauer der in § 23 des Entwurfs vorgeschlagenen Übergangsfrist verkürzt werden. Schauen wir uns die Wasserrahmenrichtlinie an: Sie sieht vor, dass alle hessischen Gewässer bis spätestens 2027 einen guten chemischen Zustand erreichen. Vor dem Hintergrund des bisher Erreichten müssen wir feststellen, hier drängt die Zeit; denn Gewässer erholen sich nicht von heute auf morgen. Die vorgeschlagene Übergangsfrist und die Umsetzung des Verbots des Pflügens bis zum Jahr 2022 sind daher zu großzügig bemessen. Eine abweichende Breite des Gewässerrandstreifens darf aus unserer Sicht nur genehmigt werden, wenn keine Gefährdung des guten chemischen Zustands gegeben ist. Eine entsprechende Regelung sollte aufgenommen werden.

Gewässerschutz ist Trinkwasserschutz. Deshalb sollte der Gewässerrandstreifen zum zentralen Instrument werden, um Gewässer vor diffusen Einträgen zu schützen. Im Namen der kommunalen Wasserwirtschaft bitte ich Sie daher, die genannten drei Anpassungsvorschläge zu berücksichtigen und so den Gewässerrandstreifen zu einem wirklich wirksamen Instrument zu machen.

Zum Schluss möchte ich noch kurz weitere Vorschläge aus unserer Stellungnahme erwähnen, die Herr Dr. Hasche schon ausführlicher vorgetragen hat: die Forderungen im Hinblick auf Wasserschutzgebiete. Zum einen sollte eine Verpflichtung zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten ins HWG aufgenommen werden, zum anderen sollten Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten nur durchgeführt werden, wenn sie gewässerschutzkonform erfolgen. Wir hoffen, dass die HWG-Änderung zeitnah verabschiedet wird, und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Herr **Meierhofer**: Wir vertreten in Hessen und Rheinland-Pfalz ca. 280 Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung; in Hessen sind es gut 150. Auch wir bedanken uns für die Möglichkeit, hier zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wir sehen in den Änderungen ebenfalls Vorteile, d. h. eine Verbesserung des Status quo, und bedanken uns dafür. Wir schließen uns den Wünschen an, die der Kollege Dr. Hasche für die Hessenwasser GmbH und die Kollegin Breitenbach für die Vku formuliert haben. Wir haben das in unserer Stellungnahme ebenfalls erwähnt.

Das Entscheidende beim Gewässerschutz ist aus unserer Sicht, dass man alles tun muss, damit man am Ende eines Prozesses möglichst nicht viel zu reparieren braucht. Vielmehr muss man von vornherein dafür sorgen, dass möglichst wenig geschädigt wird und dass das Grundwasser grundsätzlich geschützt wird, auch damit die Kosten, die später anfallen, deutlich niedriger sind. Das ist auch das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, das sich wie ein roter Faden durchzieht.

Zusätzlich zu den Wünschen, die wir bereits gehört haben, möchte ich noch auf ein paar andere Punkte eingehen. In § 23 Abs. 2 Satz 2 geht es um die Privilegierung der

kleingärtnerischen Nutzung. Ich hätte es gern, dass man davon Abstand nimmt. Ich habe nur sehr entfernte Bekannte, die sich im privaten Umfeld um ihren Garten kümmern, und ich glaube nicht, dass bei ihnen die Sensibilität, was den Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln – von Roundup und Ähnlichem – betrifft, ausgeprägter ist als bei einem professionellen Landwirt. Ganz im Gegenteil, da ist es oft eher so, dass nach dem Motto „Viel hilft viel“ vorgegangen wird. Deswegen würde ich die kleingärtnerische Nutzung nicht besser behandeln als die übrige; denn auch da besteht die Gefahr, dass Grundwasser- und Trinkwasserressourcen angegriffen werden – vielleicht sogar noch mehr als im professionellen Umfeld.

Wichtig finde ich noch, dass bei Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten – § 33 Abs. 1 – zulasten der Vorhabensträger der besondere Schutz der Gewässer durch die Überprüfung der Beplanungs- und Ausführungsunterlagen sowie die Bauüberwachung von unabhängiger Seite sicherzustellen sind. Das ist etwas, was in der Vergangenheit vielleicht nicht ausreichend der Fall war. Es ist zwar gut, wenn man gewisse rechtliche Grundlagen hat, aber wenn Überwachung und Überprüfung von unabhängiger Stelle nicht so durchgeführt werden, ist das Ergebnis oftmals nicht so, wie man es sich bei der Formulierung des Gesetzes vorgestellt hat.

Bei § 34 Abs. 5 HWG geht es uns darum – das klingt vielleicht theoretisch –, dass auch die Nutzungsberechtigten mit aufgenommen werden. Das steht auf Seite 9 unserer schriftlichen Stellungnahme. Es geht darum, dass oftmals nicht die Grundstückseigentümer die Flächen bewirtschaften, sondern die Pächter, die sich im Prozess allerdings häufig etwas winden und erklären, sie seien nicht die Eigentümer und deswegen auch nicht zuständig. Deswegen wäre es ganz hilfreich, wenn man alle Nutzer mit aufnähme und die Nutzungsberechtigten noch einmal explizit erwähnte, damit klar ist: Dort wird kein Unterschied gemacht, sondern es geht wirklich nur darum, was auf dieser Fläche eingebracht oder getan wird. Wenn man das noch klarstellen könnte, wäre das eine weitere Hilfestellung.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar**: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. – Ich schlage vor, dass wir jetzt zu der Fragerunde für die Abgeordneten kommen. Gibt es Fragen an den Sachverständigen und die Anzuhörenden? – Frau Abg. Schott, bitte sehr.

Abg. **Marjana Schott**: Wir haben vorhin gehört, dass sich infolge von Starkregenereignissen sehr viel Ackerfläche in Form von Schlammlawinen in die Gewässer ergießen kann und was das für Folgen hat. Ich habe die Frage an den Vertreter der Landwirtschaft, inwieweit man dort solchen Vorkommnissen begegnet, wie man das einschätzt, wie viel Abstand zum Gewässer erforderlich ist und ob die jetzigen Regelungen aus ihrer Sicht sinnvoll sind.

Herr **Koch**: Dem Vernehmen nach geht es um Erosion. Es sind Erosionsgefährdungsklassen festgelegt worden; das ist also schon geregelt. Im Übrigen sind mir keine Fälle bekannt, in denen sich landwirtschaftlich genutzte Erdmassen in Gewässer ergossen hätten. Wir haben ab und zu Fragen und auch gerichtliche Verfahren, wenn landwirtschaftliche Fläche auf benachbarte Privatgrundstücke abgeschwemmt wird, wo die Wohnhäuser tiefer an einem Hang liegen. Aber das muss von den Zivilgerichten von Fall zu Fall entschieden werden.

Abg. **Michael Siebel:** Ich habe eine Frage an Frau Schweitzer. Frau Schweitzer, Sie erwähnten die ausgesetzte Eigenkontrollverordnung. Sie haben diese im Kontext mit diesem Gesetzentwurf kritisch bewertet. Was wäre denn Ihr Vorschlag? Zu den Einlassungen der Kommunalen Spitzenverbände in Gänze – Sie vertreten den Hessischen Städtetag – gibt es eine Diskrepanz in der Einschätzung, wenn ich es richtig überblicke. Aber Sie haben es erwähnt. Deswegen würde mich interessieren, welchen Vorschlag Sie im Hinblick auf diesen Gesetzentwurf machen würden: Soll die Aussetzung der Eigenkontrollverordnung aufgehoben werden, oder wie ist Ihre Einschätzung?

Frau **Schweitzer:** Wir haben es in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Wir haben uns, ehrlich gesagt, über die Jahre ein bisschen angenähert. Beide Kommunalen Spitzenverbände, die heute hier vertreten sind, sind der Auffassung, dass das Hessische Wassergesetz geändert werden muss, dass also die Verpflichtung der Gemeinden, die privaten Zuleitungskanäle zu überwachen, gestrichen werden soll. Im Prinzip bedarf es keiner EKVO-Änderung mehr und auch nicht dieser Aussetzung. Es ist keine echte Aussetzung; ich sage das nur, weil dieser Begriff in aller Munde ist.

Wir fordern eine Änderung des Hessischen Wassergesetzes: die Streichung der Pflicht, die die Gemeinden nach dem Hessischen Wassergesetz haben, die privaten Zuleitungskanäle zu überwachen. Das ist unsere Position. Allerdings muss darauf geachtet werden – darin unterscheiden wir uns vielleicht –, dass die Kommunen, die diese Überwachung in ihren Stadtgebieten bisher durchgeführt haben, in ihren Bemühungen nicht konterkariert werden. Insofern bedürfte es einer Kann-Regelung. Aber die Pflicht ist aus unserer Sicht zu streichen.

Abg. **Michael Siebel:** Der erste Teil meiner Frage ist: Wer soll das in Zukunft machen? Heißt das, dass Sie die Pflicht auf die jeweiligen Eigentümer übertragen wollen?

Der zweite Teil meiner Frage an Sie als Vertreterin des Hessischen Städtetags ist: In Kassel hat sich – KASSELWASSER heißt das, glaube ich – die zentrale Untersuchung der privaten Kanäle als ökonomisch extrem effizient erwiesen. Deshalb bin ich ein bisschen verwundert über diese Einlassung.

Frau **Schweitzer:** Wie ich gerade gesagt habe: Die Städte, die sich dieses Themas annehmen möchten, sollen das auch weiterhin machen. Es wäre absolut falsch, das zu konterkarieren oder im Gesetz zu regeln und damit zu signalisieren, das, was die Städte, die mit gutem Beispiel vorangegangen sind und den gesetzlichen Auftrag erfüllt haben, gemacht haben, sei falsch gewesen. Das darf auf keinen Fall passieren.

Wir sind der Auffassung, es soll den Grundstückseigentümern, auf deren Grundstücken die Kanäle liegen, die Pflicht jetzt nicht neu übertragen werden. Nach der Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes und auch nach den Regelungen der anderen Landeswassergesetze ist sie das bisher schon. Wir möchten nur die Pflicht, die der Grundstückseigentümer hat, nicht auf die Kommune abgewälzt wissen. Wenn, dann sollte es eine Kannvorschrift sein, sodass die Maßnahmen, die gerade die größeren Städte bisher ergriffen haben, um die Zuleitungskanäle zu überwachen, nicht konterkariert werden. Aber die Pflicht ist aus unserer Sicht zu streichen.

Abg. **Dirk Landau:** Ich habe zunächst eine Frage an die Vertreter des LDEW und an die Vertreterin der Vku. Sie haben eben den Widerspruch gehört, als es um den Gewässerrandstreifen im Innenbereich ging. Ich hätte von Ihnen gern eine Aussage dazu, wie Sie das bewerten.

An die Vertreter beider Verbände richtet sich auch die nächste Frage: Wir haben über den 4-Meter-Streifen gesprochen und darüber, dass das Düngen dort unterlassen werden soll. Es ist gesagt worden, dass es Exaktstreugeräte gibt. Wie beurteilen Sie es, wenn sich ein Landwirt ein solches Gerät zulegt, um in diesem Bereich düngen zu können? Dann wird er das nicht nur in diesem Bereich, sondern auf der gesamten Fläche einsetzen. Das heißt, im Endeffekt haben wir auf der gesamten Fläche weniger Streuverluste bei der Düngung, weil überall exakter gedüngt wird. Wäre das nicht insgesamt ein viel positiverer Effekt? Dazu hätte ich von Ihnen gern eine Aussage.

Herr **Meierhofer:** Auch wir hätten nichts dagegen, wenn die Gewässerrandstreifen inner- und außerstädtisch weiter ausgedehnt würden. Das ist jetzt nicht unser Thema. Wir sind auch nicht der Meinung, damit sei das Maximum erreicht. Aber das ist zumindest eine deutliche Verbesserung. Dass man sich darauf verständigt, diese Abstandsflächen im Innen- und im Außenbereich einzuhalten, ist für uns wichtig. Es ist deswegen wichtig, weil über das Wasser natürlich sehr viel mehr ins Grund- und Trinkwasser eingeleitet wird, als es an anderer Stelle über den Boden geschieht. Auch da haben wir die richtigen Voraussetzungen zu schaffen. Auch da legen wir Wert darauf, dass genau überprüft wird, was eingebracht wird.

Deswegen haben wir auch, was die Düngeverordnung betrifft, die eine oder andere Forderung. Aber das Wasser ist besonders empfindlich. Wenn dort etwas eingeleitet wird, ist es deutlich schwieriger, das auszugleichen, als es an anderer Stelle – auf dem Acker – der Fall ist. Deswegen befürchte ich zumindest, dass es nicht möglich ist, das auszugleichen, indem wir überall diese moderne Gerätschaften mit weniger Streuverlusten einsetzen. Das wäre sicherlich ein Vorteil – da haben Sie recht –, aber ich glaube, dass es beim Gewässerrandstreifen oder nah am Wasser aufgrund von Regen, Wind oder des Abrutschens von Teilen der Grundstücksfläche deutliche Nachteile gäbe. Deswegen bitten wir darum, dass man an der Stelle nicht noch näher heranrückt und sagt: Man kann jetzt noch einen Meter mehr herausholen. – Die Überprüfung ist schließlich auch ein Thema. Das heißt, man kann davon ausgehen, dass das Gerät ordnungsgemäß eingesetzt wird. Aber ob das wirklich immer der Fall ist – da wäre ich ein bisschen vorsichtig.

Frau **Breitenbach:** Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Meierhofer nur anschließen: dass insbesondere die Regelung, dass das auch für den Innenbereich gilt, sehr sinnvoll ist und dass diese Exaktstreugeräte nicht ausreichen würden, um die Einträge ins Gewässer zu unterbinden.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar:** Weitere Fragen seitens der Abgeordneten liegen mir nicht vor. Dann kommen wir zu den Stellungnahmen der weiteren Anzuhörenden. Als Nächsten bitte ich Herrn Harthun, Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen, um seine Stellungnahme.

Herr **Harthun**: Das Land Hessen hat in dramatischer Art und Weise das Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie verfehlt, bis zum Jahr 2015 einen guten Zustand aller Gewässer zu erreichen. Deswegen begrüßen wir im Grundsatz, dass es jetzt eine Novelle des Hessischen Wassergesetzes geben soll. Allerdings greift sie unseres Erachtens zu kurz, um die Versäumnisse bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu beseitigen.

Als Beispiel sei die Erklärung zum Gewässerrandstreifen in der Begründung der Gesetzesnovelle genannt. Dort ist zutreffend ausgeführt, wie ein solcher Gewässerrandstreifen auszusehen: dass dort eine strukturreiche Ufervegetation stehen soll – Gehölzsäume mit Hochstaudenfluren –; dass dieser Randstreifen ein Entwicklungs- und Vernetzungskorridor für Tiere und Pflanzen sein soll, dass er der Wasserretention und dem Hochwasserschutz dienen soll und eine Filterfunktion gegen den Eintrag von Sedimenten, Nähr- und Schadstoffen haben soll.

Aber all diese hohen Ziele, die in der Begründung genannt sind, werden mit der jetzt vorgesehenen gesetzlichen Regelung nicht erreicht. So etwas ließe sich nur erreichen, wenn man auf einem 10-Meter-Streifen ganz auf die landwirtschaftliche Nutzung verzichtet und somit eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers und die Entstehung von Lebensräumen für auentypische Arten ermöglichen würde. Ein 4-Meter-Streifen, der zwar nicht mehr gepflügt wird, aber nach wie vor ackerbaulich genutzt wird, vermindert zwar etwas den Stoffeintrag, aber man erreicht mit ihm nicht die Ziele, die in der Begründung genannt sind und die wir zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie brauchen.

In der Begründung wird ausgeführt, dass es in der Summe um 2.000 ha Ackerfläche geht. Es heißt dort sogar, dass diese 2.000 ha, die 0,4 % der Ackerfläche darstellen, für die Landwirtschaft keine relevante Größe sind. Leider ist das auch für den Gewässerschutz keine relevante Größe. Es gibt allein in Hessen laut Maßnahmenprogramm zur Wasserrahmenrichtlinie über 13.000 ha stark erosionsgefährdete Ackerflächen mit Gewässeranbindung. Mit dieser gesetzlichen Regelung erfassen wir davon gerade einmal 2.000 ha.

Gar nicht nachvollziehen können wir die Übergangsfrist bis zum Jahr 2022. Wir vermissen dazu auch eine Aussage in der Begründung. Wir verstehen nicht, warum das so ist, wenn doch die Not so groß ist, dass wir das europäische Recht nicht erfüllen. Warum soll die Regelung im HWG zum Gewässerrandstreifen dann nicht sofort gelten, also ab dem 1. Januar 2019, damit wir so rasch wie möglich eine Verbesserung der Gewässerqualität erreichen können?

Der NABU hat im letzten Herbst bei der EU eine Beschwerde wegen der Nichterfüllung der Wasserrahmenrichtlinie eingereicht. Sollte das in diesem Jahr tatsächlich zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen, wird es notwendig sein, dass Hessen viel klarere Signale nach Brüssel sendet, wie denn das Tempo bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gesteigert werden soll. Dann wird man mit einem 4-Meter-Streifen, wie er jetzt vorgesehen ist, nicht durchkommen.

Das Thema Entschädigungszahlungen ist ebenfalls angesprochen worden: Für einen effizienten, dauerhaften Schutz der Gewässer und der Auen müssen wir den Bächen und Flüssen mehr Raum geben. Das kann man aber nicht managen, indem man Entschädigungsregelungen für Jahrzehnte oder Jahrhunderte festsetzt, sondern wir brauchen hier dauerhafte Lösungen. Unseres Erachtens kann das nur funktionieren, indem Land und Kommunen gemeinsam nach und nach versuchen, durch Flächenkauf, Flächentausch und die Instrumente der Flurneuordnung einen Gewässerrandstreifen in das

Eigentum der öffentlichen Hand zu bringen. Das wäre wirklich eine nachhaltige Lösung für den Gewässerschutz.

Statt jetzt viel Aufwand mit Entschädigungszahlungen für gewisse Nutzungseinschränkungen in einem 4-Meter-Streifen zu betreiben, kommt es wahrscheinlich billiger, wenn Land oder Kommunen Ufergrundstücke gleich selbst langfristig pachten. Der Pachtpreis für eine Ackerfläche von 10.000 m² liegt bei ungefähr 200 €/ha. Wenn es hier darum geht, darüber zu verhandeln, wie hoch die Entschädigungszahlung für einen Streifen von 4 m sein soll, muss ich sagen: Ich glaube, dass es sehr viel ökonomischer wäre, ganze Ufergrundstücke einfach in Landeseigentum zu überführen – Pacht oder Kauf. Dann kann man den Uferstreifen gleich viel breiter anlegen. Im Übrigen halte ich die Forderung nach Entschädigungszahlungen gar nicht für gerechtfertigt; denn die ackerwirtschaftliche Nutzung im Auenbereich entspricht nicht der guten fachlichen Praxis. Von daher sehe ich es so, dass die Regelung in dem vorliegenden Entwurf des HWG kein entschädigungspflichtiger Eingriff in das Grundeigentum ist.

Nicht nachvollziehen können wir die Privilegierung der kleingärtnerischen Nutzung. Das hat auch mein Vorredner schon gesagt. Oft wird in Kleingärten mehr Chemie eingebracht als in der Landwirtschaft. Ich kenne genug Gärtner, die in ihrem Garten völlig ohne Düngemittel und Spritzgifte auskommen. Ich denke daher, es ist den Kleingärtnern durchaus zumutbar, von ihnen zu erwarten, 4 m Abstand vom Gewässer zu halten und Rücksicht auf den Gewässerschutz zu nehmen.

Wir begrüßen die Regelung zum Vorkaufsrecht der Kommunen für Grundstücke im Gewässerrandstreifen. Allerdings sehen wir es sehr kritisch, dass die Gesetzesnovelle das bisher nur auf die Teilfläche des Gewässerrandstreifens bezieht. Aus unserer Sicht – wir haben es bereits vorhin in einem Beitrag gehört – ist der Aufwand für die Vermessungskosten so hoch, dass diese Regelung des Vorkaufsrechts in der Praxis im Prinzip gar nicht mehr angewandt wird. Das ist aus unserer Sicht nicht praktikabel. Das Vorkaufsrecht sollte sich deswegen aus unserer Sicht auf das komplette Ufergrundstück beziehen.

Herr **Klein**: Wir haben schon viel über die Gewässerrandstreifen gehört. Uns geht es aber hauptsächlich um die Verbesserung der Qualität der Gewässer. Wir haben die Europäische Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Ich muss mich meinem Vorredner anschließen: Da ist so gut wie nichts passiert, zumindest nicht an größeren Gewässern. An kleineren Gewässern wurden vielleicht 5 bis 7 % der Maßnahmen umgesetzt, aber es ist auch nichts Gravierendes geschehen, von dem wir sagen könnten, dass sich die Gewässer dadurch wesentlich verbessert haben.

Wir haben ein Problem mit den Gewässerrandstreifen. Sie waren bisher schmaler. Wir haben zugestimmt, dass sie größer werden; das ist auch vernünftig. Nach Auffassung meines Verbands genügt das noch nicht; vielmehr wäre eine Breite von 20 m wesentlich besser. Wir haben eben gehört, dass dieser Uferstreifen eine Filterwirkung hat. Das ist ganz wichtig; denn die Mittel werden von den landwirtschaftlichen Ackerflächen abgeschwemmt und richten im Gewässer unglaublich große Schäden an.

Ein ganz großes Problem sind die hanggeneigten Flächen. Wir haben heute überall die Gülleausbringung; sogar von Holland wird die Gülle herangekarrt und auf den Flächen ausgebracht. Wir bekommen sie nicht nur durch Havarien von Biogasanlagen – deren Zahl auch zunimmt und die Totalschäden in den Gewässern anrichten –, sondern auch durch Abschwemmungen von der Fläche, auf der sie ausgebracht wird. Die Landwirtschaft hatte zuletzt Probleme – die ich verstehen kann. Die Landwirte mussten ihre Gülle

zu einer Zeit ausbringen, in der der Boden noch gefroren war. Was passiert dann? Es landet in den Gewässern.

Wenn man sich die Untersuchungen anschaut, die das HLNUG im Zusammenhang mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie macht, und sieht, was aus den Fischbeständen geworden ist, erkennt man Folgendes: Die Weil z. B. ist ein Lachswiederansiedlungsgewässer. Sie ist seit 1990 weitgehend renaturiert und in einen guten Zustand gebracht worden. Sie ist durchgängig und vieles andere mehr. Der Fischbestand ist aber unbefriedigend. Der kleine Bleidenbach, ein Zulieferer von „sauberem“ Wasser, hat eine mäßige Gewässergüte; sie ist genauso schlecht wie die der Lahn. Das muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen.

Nun muss man sich anschauen, was die Ursachen dafür sind. Wir haben in Oberbiel an der Lahn eine Messstation, an der man die Werte im Viertelstundenrhythmus abrufen kann. Im Frühjahr haben wir eine Massenalgenbildung, bei der sich das Wasser der Lahn kaffeebraun verfärbt. Das wird durch kleine Algen bewirkt. Diese Algenbildung wird durch zu viel Phosphat und andere Nährstoffe bewirkt, die über die Luft kommen: aus Kläranlagen, aber auch aus der Fläche. Das führt dann zu katastrophalen Gewässerhältnissen. Wenn wir die Wasserrahmenrichtlinie umsetzen wollen, müssen wir uns darüber im Klaren sein, diese Parameter – auch wenn das nur drei oder vier Monate im Jahr vorkommt, manchmal allerdings noch einmal im Herbst – sind der limitierende Faktor für alles. Die gute Wasserqualität, ein prioritäres Ziel der EU, wird dann nicht erreichbar sein. Man kann auch keine Kompromisse eingehen; denn eine gute Wasserqualität ist eben eine gute Wasserqualität und keine mäßige oder sogar eine schlechte. Deswegen ist das umzusetzen.

Daher fordern wir – das wird jetzt nicht machbar sein, aber langfristig sollte es umgesetzt werden –, dass der Uferstrandstreifen eine Breite von 20 m erhält. Wenn es um hanggegeneigte Flächen geht, von denen bei Starkregenereignissen in großem Maße abgeschwemmt wird, müsste man sogar eine Breite von 50 m vorsehen. Aber das ist schwierig umzusetzen. Es wäre ein Riesenaufwand, diesen Abstand überall festzulegen. Ich möchte das nur als Vorschlag für Maßnahmen formulieren, die man langfristig ergreifen könnte.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist das Ziel, und das sollte schnell gemacht werden. Es sollten auch genaue Messungen vorgenommen werden. Wenn die Fischer keinen Besatz vornehmen würden, wären gar keine Fische mehr da. Dabei müsste das eigentlich von selbst gehen. Eine gute Wasserqualität bedeutet auch einen guten Fischbestand. Das HLNUG weist nach, dass dieser nicht gegeben ist.

Wir haben die Gewässer, die Ufer und die Aue. Das sind die artenreichsten Lebensräume überhaupt. Die Biodiversität ist dort am größten. Aber es sind auch die gefährdetsten Lebensräume, und sie verdienen den größtmöglichen Schutz, den man ihnen geben kann. Alles, was darin lebt, ist auf Gedeih und Verderb an den Wasserkörper gebunden und kann nicht abhauen, wenn Probleme auftreten, wie es im terrestrischen Lebensraum möglich wäre. Deswegen sage ich noch einmal: Das sind die schützenswertesten Lebensräume, weil dort die Biodiversität so groß ist. Wir haben Biodiversitätsstrategien anzuwenden; das ist auch eine EU-Auflage. Wenn ich mir ansehe, was da umgesetzt worden ist, sage ich: Ich lache mich tot, wenn es eine Strategie sein soll, dass man in den Städten auf Hochhäusern Bienenkästen aufstellt. Das ist gut gemeint, und man soll es von mir aus machen, aber es bringt uns nicht viel weiter.

Letzter Punkt. An den größeren Gewässern haben wir Interessen – es ist völlig klar, dass es in unserer Gesellschaft unterschiedliche Interessen gibt –, die nicht so sehr zu fördern sind, sondern man muss Prioritäten setzen. Unsere Fließgewässer haben die oberste Priorität; denn wenn all das wieder funktioniert, d. h. die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie abgearbeitet sind, ist ein Stück Lebensqualität an die Gewässer zurückgekehrt. Meine Bitte ist, in dieser Richtung Nägel mit Köpfen zu machen.

Die Radwege direkt am Ufer – zwischen Gewässer und Aue –, die z. B. von den Tourismusverbänden gefordert werden, sind tödlich. Ich bin mit meinen Enkelkindern einmal dort entlanggegangen. Wir haben an einem Vormittag nach Regenereignissen auf einer Strecke von 500 m 1.200 bis 1.300 totgefahrene Schnecken und Würmer gefunden. Jetzt rechnen Sie sich einmal aus, was auf dem Radweg die Lahn entlang, der 100 km lang ist, umgebracht wird. Auch das muss man sehen. Das kann man aber nur sehen, wenn man hingeht. Vom grünen Tisch aus kann man das nicht erkennen. Man kann natürlich sagen: Was soll so ein Wurm? – Aber das sind alles Mitgeschöpfe, Lebewesen, die eine Existenzberechtigung haben und die vor allem eine Nahrungsgrundlage für andere Tiere darstellen.

Damit will ich es bewenden lassen. Wir haben eine Stellungnahme geschrieben, in der wir den vorgesehenen Regelungen weitgehend zugestimmt haben. Aber der Uferrandstreifen ist eine Größe, die wir in der Zukunft zunehmend zu beachten und bei dem wir die Regelungen zu verschärfen haben.

Herr **Dr. Wack**: Ich bin der wissenschaftliche Berater der Schutzgemeinschaft Vogelsberg. Unsere Vorstandsmitglieder sind so jung, dass sie alle noch im Arbeitsleben stehen und deshalb keine Zeit haben, hierherzukommen.

Ich möchte meinem Vorredner insoweit zustimmen, als es um den Gewässerschutz geht. Allerdings sehen wir auch, dass hier ein Stück weit zu kurz gesprungen wird. Ich möchte das am Beispiel des § 23 Abs. 1 des Entwurfs festmachen. Wir haben ausgeführt, dass das schadlose Einleiten von Oberflächenwasser – egal ob mit oder ohne Schlammlawine – einen ganz wesentlichen Punkt darstellt. Im Zuge des Klimawandels werden aufgrund der sehr starken Regenfälle, die wir haben, von den Oberflächen auch innerorts Reifenabrieb und Ähnliches abgespült. Der Uferrandstreifen hat hier eine ganz wichtige Filterfunktion. An den Stellen, an denen es nicht mehr möglich ist, z. B. künstlich aufgebaute Filter in Form von Granulat einzusetzen, um das Wasser von den Oberflächen vorzureinigen, bevor es ins Gewässer fließt, bekommen wir Verschmutzungsquellen diffuser Art. Nach unserem Dafürhalten müsste in § 23 Abs. 1 des Entwurfs in der Anmerkung, dass die schadlose Einleitung von Oberflächenwasser gewährleistet sein muss, berücksichtigt werden, dass dies auch innerorts bei hohem Verkehrsaufkommen möglich sein muss.

Ansonsten – Sie haben die schriftlichen Ausführungen; die brauche ich nicht alle zu zitieren – möchte ich kurz auf das eingehen, was ich mit „zu kurz gesprungen“ meine. Nach unserem Dafürhalten hat die hessische Gesetzgebung – gerade die Wassergesetzgebung – sehr viel stärker zu versuchen, die künftigen Verhältnisse in den Griff zu bekommen, und nicht nachsorgend zu arbeiten. Ich spreche hier von den zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft und den gesamten Wasserhaushalt. Ich möchte Ihnen dies anhand von ein paar Punkten klarmachen, bei denen wir sehen, dass das Hessische Wassergesetz quasi bereits eine zweite Novellierung braucht.

§ 22 Abs. 1 Punkt 3: Da steht, bei baulichen Anlagen sei der bestehende Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Der bestehende Hochwasserschutz ist völlig unzureichend. Wir hatten in den letzten 15 Jahren drei 100-jährige Hochwasser. Wenn Sie sich die Zeiträume anschauen, die zwischen der Planung einer Hochwasserschutzmaßnahme und der Realisierung liegen, stellen Sie fest, dass wir in manchen Bereichen locker auf 30 Jahre kommen. Um den Klimawandel und seine Folgen, etwa den Starkregen, stärker zu berücksichtigen, schlagen wir vor, auch geplante Hochwasserschutz- und Rückhaltemaßnahmen in diesen Absatz mit aufzunehmen und das nicht auf den Bestand zu beschränken.

In § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – Gewässerunterhaltung – sehen wir, dass die Belange der öffentlichen Wasserversorgung nicht berücksichtigt werden. Warum das im Zusammenhang mit dem Klimawandel steht, ist relativ einfach zu verstehen: Im Zuge des Klimawandels bekommen wir eine zunehmend schlechtere Grundwasserneubildung. Das heißt, es steht zu erwarten, dass, ähnlich wie in NRW, im Laufe der nächsten 50 Jahre verstärkt auch die öffentliche Wasserversorgung auf die Aufbereitung von Oberflächenwasser zurückgreifen muss, weil bestimmte Grundwasserkörper dann lokal oder regional wahrscheinlich gar nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Insofern wären schon jetzt die Belange der Wasserversorgung in die Gewässerunterhaltung einzubeziehen.

Ein weiterer Punkt, den wir für kritisch erachten, ist § 33. Wir sehen nicht, dass hier der von uns immer wieder geforderte Vorrang von Wasserschutzgebieten vor konkurrierenden Nutzungen vom Gesetzgeber gewürdigt wird. Darum haben wir das Einfügen eines neuen Abs. 3 vorgeschlagen. Wir gehen davon aus, dass gerade in dicht besiedelten Gebieten – ich nenne einmal ganz willkürlich die Stadt Frankfurt –, wo die Brunnenanlagen stark gefährdet sind, der Vorrang des Grundwasserschutzes vor damit nicht zu vereinbarenden Eingriffen in § 33 des Gesetzes festgeschrieben werden sollte.

Es gibt zwei weitere Paragraphen, die nach unserem Dafürhalten im Hinblick auf den Versuch, den Klimaschutz mit in diese Gesetzgebung einfließen zu lassen, bei der jetzigen Reform sträflich vernachlässigt worden sind. Das ist zum einen § 28 Abs. 1 HWG. Im Gesetz ist bei Wasserentnahmen für das jeweilige Entnahmegebiet eine Bagatellgrenze von 4.000.000 m³/a enthalten. Wenn man das ökologische Risiko ernst – darum geht es in diesem Absatz –, kann man solche Begrenzungen im Zuge des Klimawandels nicht mehr vertreten.

Es gibt Wassergewinnungsgebiete, in denen wir Wasserrechte über 2.000.000 oder 3.000.000 m³/a haben. Dort entstehen große ökologische Schäden; denn es sind die Tagesmengen relevant, die in Trockenzeiten gepumpt werden. Wir haben andere Wassergebiete, in denen die Wasserrechte durchaus Entnahmen von 6.000.000 der 7.000.000 m³/a vorsehen und in denen das ökologische Risiko sehr gering ist, weil die Tagesmengen sehr gleichmäßig verteilt werden. Wir bitten darum, diese Begrenzungen auf 4.000.000 m³/a, die wir als realitätsfern ansehen, herauszunehmen.

Weiterhin ist es relativ unrealistisch – das hat auch etwas mit der Fernwasserversorgung des Rhein-Main-Gebiets zu tun –, in § 28 Abs. 2 HWG zu schreiben, Erlaubnisse und Bewilligungen seien von der sparsamen Verwendung des Wassers abhängig zu machen. Wir haben gerade bei den großen Wassergewinnungsanlagen Gesellschaften, die überhaupt keinen Zugriff auf die Endverbraucher haben. So reden sie sich auch heraus. Sie sagen, sie seien für das Wassersparen nicht zuständig, weil sie schlicht und ergreifend keinerlei Einfluss hätten.

Was hier fehlt, ist die Brücke in Form einer verpflichtenden vertraglichen Regelung, die Bestandteil eines solchen Genehmigungsverfahrens sein müsste: dass die Kunden der Nur-Wasserfördergesellschaften, die diese Wasserrechte haben, eine vertragliche Regelung mit ihren Abnehmern treffen müssen. Hier haben wir nämlich einen rechtsfreien Raum. Die Versorger, die nur Wasser hinzukaufen, erklären: Wir haben mit der Bewilligung überhaupt nichts zu tun. – Die Bewilligungsinhaber reden sich heraus und sagen: Wir haben keinen Zugriff auf den Wasserverbrauch. – Insofern gehen wir davon aus, dass es notwendig ist, in einer der nächsten Runden bei § 28 HWG entsprechend nachzubessern.

Letzter Punkt. Um Ihnen zu zeigen, wie sehr wir die Gesetzgebung in der Pflicht sehen, sehr viel stärker nach vorne zu denken und sehr viel stärker zukunftsichernd zu arbeiten, verweise ich auf § 36 HWG. Es wird immer wieder versucht, diesen Paragraphen, in dem es um den sparsamen Umgang mit Wasser geht, aufgrund einer „Überflussideologie“ – so muss man es schon nennen – seitens der Wasserversorgungswirtschaft abzuschaffen. Angesichts der Tatsache, dass die kommenden Generationen in den nächsten 50 bis 100 Jahren noch viel dramatischere Probleme mit sinkenden Grundwasserbeständen bekommen werden als wir, wäre eine Abschaffung dieses Paragraphen absolut unverantwortlich; denn letztendlich stehen nur relativ kurzfristige wirtschaftliche Interessen dahinter.

Wir haben im Gegensatz zu diesen Bestrebungen den Vorschlag gemacht, diesen Paragraphen auszubauen; denn eine einfache Aufforderung zum Wassersparen ist nicht unbedingt sehr effektiv. Vielmehr geht es darum, dass die Verwendung von Nicht-Trinkwasser für adäquate Zwecke endlich im Gesetz verankert werden sollte. Es gibt mittlerweile Beispiele dafür, dass das Problem gelöst werden kann. Wir sind der Ansicht, dass der Gesetzgeber hier gefordert ist, für die nächsten Generationen vorzusorgen.

Da wir schon dabei sind, das Hessische Wassergesetz auf den Kopf zu stellen, haben wir noch einen Wunsch. Er betrifft § 30 Abs. 2 Satz 1 ff.: Es ist uns völlig unverständlich – wir halten das für einen eklatanten Fehler –, dass im Hessischen Wassergesetz steht, dass Gemeinden die Pflicht zur Wasserversorgung an private Dritte delegieren könnten. Das geht gar nicht; denn bei dieser Verpflichtung handelt es sich um eine Daseinsvorsorge. Aufgaben zur Sicherstellung der Wasserversorgung kann man delegieren. Da wir erleben, wie kurzlebig manche private Dritte sind – im Zuge der Privatisierungsdiskussion haben wir das öfter mitbekommen –, und da die Kommunen mit ihrer Verpflichtung quasi eine Daseinsvorsorge mit Ewigkeitswert übernehmen, sehen wir die Auffassung, dass diese Verpflichtung delegierbar sei, als völlig falsch an.

Herr **Thiel**: Für die Möglichkeit, zur Novellierung des Hessischen Wassergesetzes Stellung zu nehmen, bedanken wir uns. Wir können uns in Hessen glücklich schätzen, in einer Zone mit gemäßigttem Klima zu leben und in der Regel mit ausreichend Wasser versorgt zu sein. Flüsse und Bäche von insgesamt 23.600 km Länge im Bundesland Hessen zeugen davon. Gewässer und Böden bilden die Grundlage für vielfältige Nutzungsfunktionen – „Ökosystemdienstleistungen“ genannt – und gewinnen somit eine existenzielle Bedeutung für die menschliche Gesellschaft.

Da der Nutzen der Natur und die Ökosystemdienstleistungen für uns Menschen aber nur schwer monetär gemessen werden können, besteht die Gefahr, dass eine permanente Unterbewertung aus ökonomischer Perspektive die Folge ist. Die Familienbetriebe Land und Forst fordern deshalb, dass die Leistungen, die über die Grundpflichten der Eigentümer hinausgehen, vertraglich vereinbart und abgegolten werden. Hierfür sollte das

Hessische Wassergesetz die Grundlagen schaffen. Auch die Hessische Kompensationsverordnung verfolgt den Ansatz, freiwillige Naturschutzleistungen der Eigentümer zu bewerten, als Ausgleichsmaßnahmen anzurechnen und monetär zu vergüten, wenn Eingriffe in die Natur stattgefunden haben.

Vorkaufsrecht der Kommunen: Ein Vorkaufsrecht für Kommunen lehnen wir ab. Ein Vorkaufsrecht der Kommunen für Gewässerrandstreifen in Wald und Feld hätte schwerwiegende negative Folgen. Es stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentumsrecht dar, mit negativen Folgen für das Betriebsvermögen und die Bewirtschaftung des Waldes sowie der Acker- und Wiesenflächen. Für gesetzliche Eingriffe in das Eigentumsrecht muss der Gesetzgeber zwingende Gründe angeben. Die Frage, welche Gründe das sein könnten, bleibt jedoch völlig unbeantwortet. Dieses Vorkaufsrecht macht es möglich, dass in zusammenhängenden Feld- und Waldgebieten die Gewässer in den Besitz der Kommune übergehen, was eine Zerschneidung und einen erheblichen Wertverlust der Fläche zur Folge hätte.

Die Regierungskoalition aus CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich einen erfolgreichen Vertragsnaturschutz zum Ziel gesetzt. Es ist für uns kein Grund erkennbar, warum dieses Ziel durch ein Vorkaufsrecht für Kommunen ausgehebelt wird. Mit der Stiftung Natura 2000 steht uns ein Instrument zur Verfügung, mit dem man dem Vertragsnaturschutz in Wald und Feld zielführende Regelungen geben kann und ihm Vorrang vor ordnungsrechtlichen Bestimmungen verschafft.

Herr **Raupach**: Wir bedanken uns ebenfalls dafür, zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Ich möchte eine grundsätzliche Anmerkung machen: Mir ist bei allen Anzuhörenden, die bisher vorgebracht haben, aufgefallen, dass es mit dem Gewässerschutz im Wald offensichtlich überhaupt kein Problem gibt. Das hat auch seinen Grund: Der Wald ist ein Schutz gegen Hochwasser, er ist ein Wasserspeicher, und er reguliert den Wasserkreislauf durch gleichmäßige Verdunstung. Er trägt dadurch zum lokalen Klimaschutz bei. Er ist ein wesentlicher Beitrag dazu, dass wir überhaupt saubere Gewässer, ein sauberes Grundwasser und eine regelmäßige Grundwassereinspeisung haben.

Der Waldbesitzer ist nach dem Waldgesetz verpflichtet, den Wald zu erhalten und nachhaltig zu bewirtschaften. Das heißt, der Wald ist selbst ein Schutzgut, und der Waldeigentümer trägt zum Gewässerschutz aktiv bei. Hier konkurrieren zwei öffentliche Rechtskreise: das Waldrecht und das Wasserrecht. Aber sie konkurrieren nicht um das Ziel, nämlich einen natürlichen, guten Zustand zu erreichen, sondern sie wählen nur unterschiedliche Instrumente. Ich darf auf Herrn Dr. Giesen und auch auf Herrn Thiel verweisen, die zeigen, es gibt hier durchaus andere Möglichkeiten. Wir haben den Rahmenvertrag über den Naturschutz im Wald. Was anderes ist die naturnahe Gestaltung von Gewässerrandstreifen als eine Maßnahme zum Schutz der Natur? Es gibt also überhaupt keinen Grund, ein Vorkaufsrecht der Kommunen für Gewässerrandstreifen im Wald zu etablieren.

Es gibt hier auch nicht die Möglichkeit, abzuwägen, sondern im Naturschutzrecht hat der Vertragsnaturschutz Vorrang, und wir bitten darum, dass das bei der Gestaltung und Erhaltung der Gewässerrandstreifen im Wald auch so durchgesetzt und im Hessischen Wassergesetz entsprechend geändert wird.

Wir haben verstanden, dass die Kommunen ein Interesse daran haben, Gewässerrandstreifen im bebauten Bereich zu gestalten und darauf zugreifen zu können, statt dort

immer wieder auf das Problem des Eigentums zu stoßen. Aber das bezieht sich eben auf den bebauten Bereich und nicht auf den Wald. Hier muss man ganz klar differenzieren, und das wird in dem Gesetzentwurf überhaupt nicht gemacht. Wir lehnen ein Vorkaufsrecht der Kommunen für Gewässerrandstreifen im Wald ab.

Im Grunde genommen zieht sich die Abwägungsfrage durch das ganze Wassergesetz. Auch wir kritisieren, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft im Wassergesetz nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Gerade weil die nachhaltige und naturnahe Forstwirtschaft ein Beitrag zum Gewässerschutz ist, müssen die Belange der Forstwirtschaft mit den Belangen und den Interessen der Wasserwirtschaft immer wieder abgewogen werden. Der Abwägungsgrundsatz gehört deshalb in dieses Gesetz.

Herr **Müller**: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier zu sprechen. Ich spreche für die Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen. Das ist der Dachverband aller fünf in Hessen aktiven Ökoanbauverbände.

Erlauben Sie mir, bevor ich ein paar inhaltliche Sätze sage, eine Vorbemerkung zu den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen. Die Informationen wurden umfangreich zur Verfügung gestellt. Aber ich hätte mir gewünscht – fassen Sie das bitte als Anregung auf –, dass sie anders aufbereitet werden, z. B. in Form einer Tabelle, in der auch der Ursprungstext, der verändert werden soll, dargestellt wird. Für einen kleinen Verband ist das wirklich schwierig: Man braucht einen riesengroßen Schreibtisch, um das alles nebeneinanderzulegen. Da gäbe es hilfreichere Formen der Darstellung. – Dies nur als Anregung für die Zukunft.

Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich möchte hier noch einmal ausdrücklich sagen, dass die Ökolandwirte in Hessen das Ziel, das hier erreicht werden soll, ausdrücklich unterstützen. Das ist auch ein Anliegen der Ökobauern, und es sind nicht zuletzt meine Kolleginnen und Kollegen, die immer wieder feststellen, in welchem desolaten Zustand ein Teil unserer Gewässer ist.

Unsere schriftliche Stellungnahme ergänzend möchte ich eine Anregung geben, die dort noch nicht enthalten ist, in der weiteren Diskussion aber an mich herangetragen wurde und die ich auch sinnvoll finde. In der ökologischen Landwirtschaft werden praktisch keine Nährstoffüberschüsse – vor allem Stickstoff und Phosphat – produziert. Es gibt auch keinen Einsatz von Pestiziden. Insofern wäre es denkbar – das möchte ich Ihnen als Anregung mit auf den Weg geben –, den ökologischen Landbau vom Pflugverbot auszunehmen. Der ökologische Landbau ist über die Öko-Verordnung klar definiert, und die Flächen werden bei den Förderanträgen klar deklariert, sodass es auch technisch kein Problem wäre, zu sagen: Dort, wo ökologischer Landbau nach den Richtlinien der EU-Öko-Verordnung erfolgt, kann von dem Pflugverbot abgesehen werden. – Der Pflug ist im ökologischen Landbau nämlich durchaus ein probates Mittel der Unkrautbekämpfung. Aber das ist eine Anregung. Wenn Sie das aus anderen Gründen nicht umsetzen können, tragen wir das Pflugverbot trotz der Probleme mit, die für uns vielleicht dort entstehen.

Außerdem möchte ich sagen, dass das Pestizidverbot und das Düngeverbot grundsätzlich auch auf Kleingärten ausgedehnt werden sollen. Das wurde hier schon mehrfach erwähnt. Diese Anregung tragen wir auf jeden Fall mit.

Dann wurde hier gesagt – das unterstützen wir ebenfalls –, dass es im Hinblick auf Einschränkungen und die Diskussion über Entschädigungsregelungen der bessere Weg ist,

dass ein Gewässerrandstreifen, der, wie ich denke, ein besonderes Schutzgut darstellt und für unsere Gesellschaft wichtig ist, dort, wo es geht, in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt wird. Das ist allemal besser, als Entschädigungen zu zahlen. Es findet auf jeden Fall unsere Unterstützung. Ich habe es in meiner Zeit als Kommunalpolitiker in Witzenhausen immer unterstützt, dass die Stadt Witzenhausen Gewässerrandstreifen dort, wo es ging, gekauft hat, um besondere Maßnahmen ergreifen zu können, die zur Renaturierung beigetragen haben.

Als Letztes möchte ich darauf hinweisen – das wurde hier schon mehrfach gesagt –, es ist tatsächlich ein Problem, wenn es der Landwirt mit unterschiedlich großen Abständen zu tun hat. In der Düngeverordnung werden Abstände von 5 m und 1 m genannt; hier sind es 4 m. Das ist für den praktizierenden Landwirt kein guter Zustand; das versteht er zum Teil nicht. Man sollte grundsätzlich daran arbeiten, dass in allen Verordnungen von gleich großen Abständen ausgegangen wird. Ich hätte nichts dagegen, wenn der Abstand von 4 auf 5 m verbreitert würde; denn in der Düngeverordnung wird auch von einem Düngeverbot in einem 5 m breiten Streifen ausgegangen.

Herr **Arras**: Ich darf mich kurz vorstellen: Ich vertrete die praktische Seite; ich bin Landwirt im südhessischen Odenwaldkreis. Wir haben es bei uns mit sehr klein strukturierten Flächen zu tun, die teilweise nicht breiter sind als 30 bis 40 m. Es gibt sicher Nährstoffeinträge von landwirtschaftlich genutzten Flächen, und es gibt sicher auch Erosion und Abdrift. Das will ich nicht leugnen. Daran müssen wir arbeiten.

Wir Landwirte stellen aber fest, dass wir mit der Novellierung der Düngeverordnung verpflichtet sind, umgehend sehr teure Technik einzusetzen, womit Maßnahmen ergriffen werden, dass solche Dinge auf diesen Flächen praktisch nicht mehr vorkommen können – Stichwort: Abdriftminderung. Damit wären in Zukunft eigentlich die Fehler der Vergangenheit zu vermeiden, die die Nährstoffeinträge verursacht haben. Deshalb denke ich, dass der Gesetzentwurf an dieser Stelle der Düngeverordnung widerspricht, an die wir uns auch halten müssen und aufgrund deren wir viel Geld investieren.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme möchte ich explizit den Landverbrauch in Hessen ansprechen – nicht nur in Hessen, sondern auch in ganz Deutschland und Europa, eigentlich überall. Wir verlieren jeden Tag mehrere Hektar an wertvollem Ackerland. Durch die Regelung im Zuge der Überarbeitung dieses Gesetzes kämen allein in Hessen 2.000 ha hinzu. Das ist keine Bagatelle. Das sind zwar nur 0,4 % der Gesamtackerfläche; trotzdem sind es insgesamt 2.000 ha landwirtschaftliche Fläche, und es stellt einen großen Wertverlust dar, wenn diese nicht mehr so bewirtschaftet werden kann wie bisher. Deshalb bitte ich Sie, das zu überarbeiten und dabei zu bedenken, dass durch diese Regelung einige 40- bis 50-ha-Betriebe – Familienbetriebe – verloren gehen. Ich bitte Sie, ganz stark darüber nachzudenken, ob dieser immense Flächenverlust in der Landwirtschaft wirklich gewollt ist.

Herr **Monath**: Ich darf mich kurz vorstellen: Für eine Organisation bin ich nicht hier, sondern ich bin momentan Masterand an der Justus-Liebig-Universität in Gießen, Studiengang Agrar- und Ressourcenökonomie. Meine Familie bewirtschaftet in der 13. Generation in Langstadt in Südhessen einen Ackerbau- und Milchviehbetrieb. Wenn man sich die Durchschnittszahlen ansieht, erkennt man, dass der Betrieb von etwas überdurchschnittlicher Größe ist. Wir haben 90 ha Ackerbaufläche und 20 ha Grünland – nur damit Sie wissen, mit wem Sie es hier zu tun haben.

Grundsätzlich möchte ich feststellen, dass es eine gute Möglichkeit für einen Studenten ist, sich hier einzubringen. Zu Beginn möchte ich die Frage stellen, warum in der ganzen Diskussion die Landwirtschaft immer konträr zum Gewässerschutz gesehen wird. Als Landwirt und natürlich auch als Trinkwasserverbraucher habe ich ein Grundinteresse daran, dass gutes Trinkwasser vorhanden ist. Ich will später einmal Kinder haben und möchte, dass sie gutes Trinkwasser zur Verfügung haben und sich an der Natur erfreuen: dass sie z. B. in Bächen spielen können, so, wie ich das früher auch gemacht habe.

Ich habe eine schöne Rede vorbereitet, die ich jetzt komplett über den Haufen werfen werde, um ein bisschen auf meine Vorredner einzugehen. Da bin ich in einer privilegierten Situation.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar**: Gleichwohl darf ich Sie auf die Zeitvorgabe hinweisen.

Herr **Monath**: Ich werde mich daran halten. – Ich möchte intensiv auf die Vertreter des Verbands kommunaler Unternehmen eingehen, die beim Ackerland auf die Erosionsgefahr hingewiesen haben. Das, was Sie angesprochen haben, betrifft vor allen Dingen sehr hanggeneigte Flächen. Das sehen wir auch bei uns. Unser Betrieb liegt am Übergang zwischen der Untermainebene und dem Odenwald. Nach einem Starkregenereignis sind bei uns die Bäche braun. Das hat aber nichts damit zu tun, dass dort die Böden eingetragen werden, sondern das kommt aus dem Odenwald. Wenn Sie dorthin fahren, sehen Sie, wie der Boden hinuntergeschwemmt wird. Der sammelt sich dann auf Asphaltwegen und wird auf diesen Asphaltwegen so lange mit dem Wasser fortgeschwemmt, bis er in irgendeinem Bach angelangt ist und dort weitergetragen wird. Das heißt, Nährstoffeinträge, die wir bei uns in der Ebene haben, haben nicht zwangsläufig etwas damit zu tun, dass irgendein Boden eingewaschen wird, sondern es kommt daher, dass sie vom Boden einfach mitgenommen werden. Der Grand Canyon ist im Prinzip dadurch entstanden, dass Sand und Boden mitgetragen werden. Das ist einfach Abrieb.

Auf die Gewässerrandstreifen hat Herr Arras Bezug genommen.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar**: Entschuldigen Sie bitte. Es ist nicht Ihre Aufgabe, zu den Ausführungen anderer Anzuhörender Stellung zu nehmen. Sie können uns noch kurz Ihre Position erläutern. Aber es wird hier keine Diskussion zwischen den Anzuhörenden geführt.

Herr **Monath**: Meine Argumentation betrifft diesen Punkt; deshalb wollte ich das anschaulich darstellen. Aber jetzt bin ich aus dem Konzept gebracht. Ich beende hiermit die Stellungnahme.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar**: Ich glaube, wir haben Ihr Anliegen verstanden.

Jetzt kommen wir zu den Fragen der Abgeordneten an die Anzuhörenden. – Frau Dorn, bitte sehr.

Abg. **Angela Dorn:** Ich fange mit den Ausführungen des engagierten jungen Studenten an, der, glaube ich, gerade ein bisschen enttäuscht ist. Es ist wahrscheinlich schwierig, mit dem Ablauf der Anhörung umzugehen. Normalerweise bezieht jeder Stellung zu einem Gesetzentwurf. Ich kann gut verstehen, dass dieser Gesetzentwurf zu Diskussionen anregt. Vielleicht können wir das im Anschluss in einer anderen Weise nachholen. Ich hätte das nämlich – das sage ich an der Stelle – durchaus gern gehört. Ich habe gleichzeitig großes Verständnis dafür, dass der Ausschussvorsitzende bei Ihnen keine Ausnahme machen kann. Aber mit Ihrem Plädoyer, dass man das eher als ein gemeinsames Projekt begreift und keinen Widerspruch zwischen Landwirtschaft und Gewässerschutz sieht, treffen Sie den Nagel auf den Kopf. Nur wenn wir da gemeinsam vorangehen – das sage ich auch als GRÜNE –, erreichen wir etwas. Insofern sind Ihre Worte angekommen.

Zunächst möchte ich mich bei den Anzuhörenden für die umfangreichen Antworten bedanken. Ich habe ein paar Fragen.

Erstens würde ich vom Vertreter des NABU gern Folgendes wissen: Es wurde angesprochen, dass Radwege neben Gewässerrandstreifen die Biodiversität gefährden könnten; Schnecken und Würmer wurden in dem Zusammenhang erwähnt. Sieht der NABU das auch so? Es kommt auch darauf an, wie man den Belag der Wege gestaltet.

Zweitens. Es wurde gesagt, dass die Waldbewirtschaftung grundsätzlich keinen Einfluss auf das Wasser hat. Für mich stellt sich die Frage, wie das mit Pflanzenschutzmitteln aussieht und ob der FSC-Standard hier nicht einen Vorteil in Bezug auf das Wasser darstellt.

Drittens habe ich aufgrund der Stellungnahme des NABU an die kommunalen Vertreter eine Frage zum Vorkaufsrecht. Der Kollege hat ausgeführt, dass die Beschränkung auf Teilflächen von Grundstücken nicht praktikabel sei und dass das in der Praxis kaum Anwendung finde. Der Kollege von der VÖL hat das anders gesehen. Aber vielleicht können die kommunalen Vertreter sagen, ob das wirklich so wirkungslos ist. Das glaube ich eigentlich nicht.

Zuletzt habe ich eine Frage an Herrn Dr. Wack: Sie haben zu Recht die zukünftigen Verhältnisse angesprochen, die Sie in dem Gesetz gern abgebildet sähen. Verständnis dafür habe ich. Im politischen Betrieb geht man manchmal Schritt für Schritt vor. Das ist auch ein Thema im Leitbildprozess. Was müsste im Leitbildprozess abgebildet sein, damit Ihre Punkte besser zur Geltung kommen? Bezüglich der Folgen des Klimawandels und der Wasserversorgung gibt es zunächst einmal gar keinen Dissens.

Ich möchte noch eine Anmerkung machen, da der Vertreter des Verbands Hessischer Fischer gesagt hat, wir würden bei der Wasserrahmenrichtlinie gar nicht vorankommen. Der Vertreter des NABU hat ebenfalls gemeint, wir würden das nicht schaffen. Bis zum Stichtag 01.01.2018 hatten wir 20 bis 25 % der Maßnahmen des Maßnahmenprogramms abgearbeitet, was die Gewässerentwicklung und die Durchgängigkeit der Gewässer betrifft. Insofern verstehe ich die Aussage, dass nichts passiert, wirklich gar nicht. Dass das ein großes und anspruchsvolles Programm ist, dass wir daran arbeiten müssen und dass deswegen das Gesetz sehr wichtig ist, ist richtig. Aber ich sehe es in den Zahlen nicht begründet, so negativ über die bisherige Bilanz zu reden.

Herr **Harthun:** Die erste Frage bezog sich auf Radwege im Auenbereich. Ich stimme dem Kollegen vom Verband Hessischer Fischer zu: Radwege haben, wenn sie unmittelbar an der Gewässerkante verlaufen, eine Trennwirkung zwischen dem Auenbereich

und dem Gewässer. Denken Sie an die Rückkehr des Bibers, der sich derzeit in ganz Hessen ausbreitet. Er ist ein typisches semiaquatisches Säugetier: ein Tier, das, wie der Fischotter – der hoffentlich irgendwann wiederkommt –, zwischen Aue und Fluss wechselt. Das Gleiche gilt für Insekten und andere Kleintiere.

Dieses Problem ist leicht zu lösen, indem man den Radweg nicht unmittelbar an die Gewässerkante legt, sondern etwas weiter nach außen. Ich denke, das Erleben der Landschaft ist genauso schön, wenn man nur ab und zu – vielleicht an Stichwegen – an das Gewässer kommt und die großen Radtouren auf etwas weiter vom Gewässer entfernten Wegen unternimmt. Das ist also ein lösbares Problem.

Die zweite Frage von Frau Dorn bezog sich auf die Waldbewirtschaftung. Es ist zutreffend, der Wald war hier kein großes Thema. Aber es ist eine große Errungenschaft, dass wir im Staatswald auf die FSC-Bewirtschaftung umsteigen; denn das bedeutet ganz klar, dass keine Pestizide mehr ausgebracht werden. In Privatwäldern oder nicht zertifizierten Kommunalwäldern wäre das noch möglich. Das heißt, ein gewisser Eintrag von dort ist noch denkbar. In den Auen haben wir manchmal Konflikte mit falscher Bestockung: dass der Nadelwald bis an die Gewässerkante reicht. Aber auch da gibt es ein Umdenken, sodass das im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach und nach in Richtung Laubwald umgebaut wird.

Insofern stimme ich Herrn Raupach in diesem Fall zu: Das ist nicht unser Kernproblem im Wald. Die Grundstückskäufe und die Anlage von Gewässerrandstreifen sind im Offenland sicherlich prioritär. Insofern sehe ich auch keine Notwendigkeit, im Gesetz beim Vorkaufsrecht eine Differenzierung vorzunehmen. Ich glaube, es ist einfach eine Sache des Faktischen. Die Kommunen haben kein überflüssiges Geld. Sie werden das Geld dort einsetzen, wo es für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie am effizientesten ist. Von daher wird sich die Frage nach Flächenkäufen im Wald nicht stellen, sondern die Flächen werden immer im landwirtschaftlichen Bereich gekauft.

Frau Dorn, mir ist nicht ganz klar, ob Ihre letzte Anmerkung, die sich auf das Tempo bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bezog, an mich gerichtet war.

Abg. **Angela Dorn:** Eigentlich war sie an niemanden gerichtet; es war einfach eine Anmerkung. Aber wenn jemand darauf reagieren will, darf er das gern.

Herr **Harthun:** Grundsätzlich sehen wir die Fortschritte, die gemacht wurden; keine Frage. Wir nehmen die Bemühungen der Landesverwaltung wahr, hier voranzukommen. Da heute das Thema Gewässerrandstreifen so wichtig ist: Ich denke, das ist bisher vernachlässigt worden. Wenn man sich anschaut, welche Maßnahmen umgesetzt werden, stellt man fest, das sind – das sage ich ein bisschen ketzerisch – sehr teure Baggermaßnahmen. Das sind viele Maßnahmen, die auf sehr kurzen Gewässerstrecken – auf wenigen 100 m – eine tolle Verbesserung der Gewässerqualität herbeiführen, aber unglaublich teuer sind. Sie kosten Hunderttausende Euro.

Wir sind der Ansicht, dass das Geld sehr viel besser angelegt wäre, wenn man davon Flächen kaufte und auf die Eigendynamik der Gewässer setzte. Wir haben den Vorteil, dass die Gewässer bei jedem Hochwasser am Rand graben, dass es dort also eine Erosion und Abbrüche gibt, die für die Natur und für die Gewässerentwicklung ganz toll sind. Man kann solche Entwicklungen mit kleinen, billigen Maßnahmen initiieren, indem man einfach ein paar Ufersteine herausnimmt und ins Wasser wirft. Man schafft Störstel-

len, und dann macht der Fluss kostenlos alles alleine. Wir glauben, dass hier ein Potenzial steckt, das hilft, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie besser, schneller und billiger zu erreichen. Dieses Potenzial wurde bisher noch nicht ausreichend genutzt.

Herr **Weber**: Ich werde den Versuch unternehmen, die Frage zu beantworten, obwohl man sie wahrscheinlich nicht zufriedenstellend beantworten kann. Richtig ist, dass die Vermessungskosten exponentiell ansteigen, je kleiner die Grundstücke sind. Nicht beantworten kann ich die Frage, ob dieses wirtschaftliche Hindernis tatsächlich dazu führt, dass Kommunen ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben. Ich glaube es eigentlich nicht. Es handelt sich um eine Abwägung im Einzelfall. Pauschal wird man diese Frage nicht beantworten können.

Natürlich wäre es für uns einfacher, wenn wir direkt den ganzen Kaufvertrag übernehmen könnten. Allerdings gehe ich davon aus, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, nur so weit in private Kaufverträge einzugreifen, wie es sachlich gerechtfertigt ist. Das ist in anderen Rechtsbereichen, insbesondere im Bauplanungsrecht, wo die Ausübung von Vorkaufsrechten gängige Praxis der Kommunen ist, anerkannt. Deswegen wird es hier wahrscheinlich auch so sein.

Herr **Dr. Wack**: Das, was Ihnen hier zur Anhörung vorgelegt wurde, findet sich – ausführlicher – im Leitbildprozess wieder. Ich sehe allerdings in der Gesetzgebung eine andere Qualität; das würde ich gern voneinander trennen. Ich nenne Ihnen ein Beispiel.

Unser Vorschlag zu § 36 ist, die vor Ort vorhandenen Nicht-Trinkwasservorkommen zu nutzen. Wenn Sie sich § 50 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes anschauen, sehen Sie, dass das dort vorgegeben ist. Es findet sich aber im Hessischen Wassergesetz nicht wieder. Dort steht ausdrücklich nicht „Trinkwasserversorgung“, sondern „Wasserversorgung“. Die Wasserversorgung umfasst per definitionem – auch laut Wasserhaushaltsgesetz – die Versorgung mit Trinkwasser und mit Brauchwasser.

Ich denke, in Hessen gibt es in der Gesetzgebung – ich rede nicht vom Leitbildprozess, sondern von der Gesetzgebung – einen blinden Fleck, da sich hier grundsätzlich nur auf Trinkwasser bezogen wird, wohingegen die gesetzliche Definition Trink- und Brauchwasser einschließt. Darum meine ich, dass dies eine Diskussion ist – vielleicht in der nächsten Legislaturperiode; ich weiß es nicht –, die sich sehr stark an der Gesetzgebung zu orientieren hat, mit Sicherheit im Leitbildprozess auftauchen wird und immerhin eine politische Willensbildung des Landes darstellt. Insofern würde ich sagen, dass wir hieran gesetzmäßig weiterarbeiten.

Stellv. Vors. Abg. **Ulrich Caspar**: Mir liegen keine weiteren Fragen der Abgeordneten vor. Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für die Teilnahme an der Anhörung.

Wiesbaden, 4. April 2018

Für die Protokollierung:

Sonja Samulowitz

Die Vorsitzende:

Ursula Hammann